

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Sostmeier Unternehmensgruppe***
für Aufträge an Frachtführer**

(Rev. 6 - Stand: Mai 2022)

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Einzel- und Rahmenverträge, die Sostmeier mit Frachtführen über die Durchführung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transporten abschließt, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist. Auch auf Transporte im Kabotageverkehr in anderen Mitgliedsstaaten der europäischen Union, sowie des EWR, finden die Bedingungen Anwendung, sofern nicht zwingende Regeln des Aufnahmemitgliedsstaates diesen entgegenstehen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn der Frachtführer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
3. Eigene Geschäftsbedingungen beauftragter Frachtführer gelten nicht, es sei denn, Sostmeier hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Ebenso wenig gelten im Rechtsverhältnis zwischen Sostmeier und dem Frachtführer die ADSp, VBGL/AGL oder sonstige Bedingungswerke.
4. Ausdrücklich getroffene Regelungen in Einzel- und Rahmenverträge gehen den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, soweit sie Widersprechendes regeln.

**§ 2
Einzelaufträge**

1. Transportaufträge werden von den Parteien anlässlich des jeweiligen Transportbedürfnisses in Textform abgeschlossen, wobei die elektronische Übermittlung (insbesondere per email) und die Übermittlung per Telefax ausreichend ist. Darüber hinaus können Aufträge auch mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.
2. Der Frachtführer kann von Sostmeier einseitig erteilte Aufträge ohne Begründung ablehnen, es sei denn, er ist zur Durchführung aufgrund eines bestehenden Rahmenvertrages verpflichtet. Die Ablehnung ist unverzüglich, regelmäßig sofort, Sostmeier mitzuteilen.

***Sostmeier GmbH & Co. KG Internationale Spedition, Sostmeier Spedition + Logistik GmbH, Sostmeier Automotive GmbH

3. Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag oder ein Dauereinsatzverhältnis, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge von Sostmeier unverzüglich oder nach Abruf durch den Auftraggeber anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht.
4. Der Frachtführer ist nach Ausführung des Auftrags verpflichtet, über das WEB-Portal **<https://portal.sostmeier.de>** sämtliche Transportauftrags-Unterlagen innerhalb von fünf Werktagen hochzuladen. Der Frachtführer hat die dafür erforderlichen IT-Schnittstellen zum Transport-Management-System (TMS) bereitzustellen.

§ 3

Allgemeine Regelungen zur Auftragsdurchführung

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, die ihm erteilten Transportaufträge ordnungsgemäß in eigener Verantwortung durchzuführen. Darüber hinaus erbringt der Frachtführer Nebenleistungen, wie sie sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.
2. Der Frachtführer hat das Fahrzeug rechtzeitig zu stellen und bei Ausfall des eingesetzten Fahrzeuges oder Fahrers, nach erfolgter Information an Sostmeier, unverzüglich einen geeigneten Ersatz zu stellen.
3. Bei Auftreten von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen hat der Frachtführer Sostmeier unverzüglich zu informieren und weitere Weisungen von Sostmeier einzuholen.
4. Wenn ein kompletter Lkw beauftragt wurde, so darf dieser weder angeladen noch mit Paletten beladen sein. Sofern Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann von Sostmeier eine Beladung abgelehnt werden. Bei Beauftragung von Teilladungen hat der Frachtführer dafür Sorge zu tragen, dass von weiterer geladener Ware keine Gefahren für das von Sostmeier beauftragte Transportgut ausgehen.
5. Der Frachtführer ist verpflichtet, für die gesetzlich vorgeschriebene Ladungssicherung zu sorgen. Die dafür notwendigen Hilfsmittel sind von ihm in der erforderlichen Menge und Qualität bereitzustellen.

§ 4

Anforderungen an Fahrzeuge/Fahrpersonal/Einsatz von Subunternehmern

1. Der Frachtführer wird nur Fahrzeuge einsetzen, die sich in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand befinden. Eingesetzt werden dürfen nur Lkw, die die Voraussetzungen der Euronorm-6 erfüllen.

2. Der Frachtführer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer während des Transports jederzeit erreichbar ist, etwa über ein Mobiltelefon.

Die Mobiltelefonnummer des eingesetzten Fahrers ist spätestens bei Ankunft am Verladeort Sostmeier mitzuteilen.

3. Jedes Fahrzeug muss mit Telematik ausgestattet sein.
4. Der Frachtführer ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Fahrzeuge für die jeweilige Transportdurchführung geeignet sind und allen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen.
5. Die Fahrzeuge müssen mit Gabelstaplern befahrbare Ladeflächen haben. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit standhalten.
6. Der Frachtführer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.
7. Der Frachtführer ist berechtigt, seinerseits Subunternehmer einzusetzen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese die Einhaltung der sich aus dem konkreten Transportauftrag ergebenden Verpflichtungen gewährleisten. Der Frachtführer hat bei Einsatz von Subunternehmern dies unaufgefordert Sostmeier mitzuteilen unter Angabe der Firma, der Adresse und der Kontaktdaten. Sostmeier kann dem Einsatz des vorgesehenen Subunternehmers widersprechen, wenn berechtigte Zweifel an dessen Zuverlässigkeit bzw. Leistungsfähigkeit bestehen. Für die von ihm eingesetzten Subunternehmer haftet der Frachtführer wie für eigenes Verschulden.

§ 5

Be- und Entladung, Beförderung, Ablieferung

1. Bei Übernahme des Ladungsgutes ist dieses vom Frachtführer/Fahrer auf Mängel, Schäden, Differenzen, etc. zu überprüfen. Etwaige Schäden, Mängel oder Differenzen sind in geeigneter Form in den Frachtpapieren oder in elektronischer Form festzuhalten. Soweit eine Überprüfung des Ladungsgutes nicht möglich ist, ist Sostmeier unverzüglich zu informieren. Es sind weitere Weisungen einzuholen. Bis zur Klärung hat der Frachtführer abzuwarten. Entsprechendes gilt bei sonstigen Unklarheiten bei der Ladungsübernahme.
2. Bei der Übernahme sind die Frachtdokumente sorgfältig zu überprüfen, insbesondere Informationen und Weisungen sind zu beachten. Dies gilt für Be- und Entladeorte, zudem für Ladebedingungen, Lieferfristen, GGVS, Gewichte, Sonderanweisungen etc.
3. Wenn sich aus dem Transportauftrag nicht etwas anderes ergibt, ist der Frachtführer zur Be- und Entladung verpflichtet. Soweit er zur Beladung verpflichtet ist, hat er auch für die beförderungssichere Beladung zu sorgen.

4. Die im Transportauftrag vorgesehenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereiterklärt. Dem Empfänger dadurch entstehende Mehrkosten werden dem Frachtführer weiterbelastet.
5. Für eine Lenkzeitunterbrechung, Ruhezeit, Halte- und Parkvorgänge hat das Fahrpersonal des Fahrzeugs das Fahrzeug und die geladenen Transporteinheiten zu verschließen. Die Heckportaltüren und Rolltore der Ladegefäße sind mit Bügelschlössern zu sichern, das gilt auch für Planenaufbauten.

Im Rahmen einer Tagesruhepause oder Wochenruhezeit, die der Fahrer nicht im Fahrzeug verbringt, sind geladene Fahrzeuge und Transporteinheiten zu verschließen und auf einem gesicherten Grundstück, bewachtem Parkplatz oder sonst angemessenem Gelände ohne Zutritt Dritter mit Schutz vor Diebstahl, inkl. oben genannter Vorsichtsmaßnahmen, abzustellen. Dem Frachtführer ist die Trennung von Fahrzeug und Ladegefäß (Abkoppeln von Sattelaufleger und oder Wechselbrücke) untersagt.

6. Das Ladungsgut darf nur an den in den Frachtpapieren bezeichneten Empfänger gegen Quittung ausgehändigt werden. Der Frachtführer hat darauf zu achten, dass der Name der Person, die den Empfang quittiert, gut lesbar auf dem Ablieferbeleg – gegebenenfalls neben der Unterschrift – vermerkt ist.
7. Werden bei der Ablieferung Beschädigungen, Fehlmengen, etc. festgestellt, muss der genaue Schadensumfang, die Schadensursache, soweit sie sich auf die Sendung selbst (fehlende und/oder mangelhafte Verpackung) bezieht, und der Verbleib der beschädigten Ware auf den Transportpapieren, insbesondere dem Original-Frachtbrief, sofern ein solcher Frachtbrief ausgestellt worden ist, festgehalten und sowohl vom Frachtführer bzw. dessen Fahrer sowie dem Empfänger unterzeichnet werden. Eine Information über diese Abschreibungen hat SOFORT telefonisch an die Disposition Sostmeier zu erfolgen.

§ 6

Tausch Ladehilfsmittel

Ladehilfsmittel sind im Falle einer entsprechenden Vereinbarung im Transportauftrag nach folgenden Vorgaben Zug um Zug zu tauschen.

1. Die Vergütung für den Ladehilfsmitteltausch ist Bestandteil der Fracht.
2. Der Frachtführer hat sicherzustellen, dass von ihm die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Ladehilfsmittel an der Beladestelle abgegeben und die Anzahl und Art der abgegebenen Ladehilfsmittel quittiert wird. Sollten keine Ladehilfsmittel an der Beladestelle getauscht werden, so ist der Nichttausch schriftlich festzuhalten.

Es sind nur gebrauchsfähige Ladehilfsmittel (mittlere Art und Güte im Sinne von § 243 BGB) zu übernehmen und die Anzahl und Art der übernommenen Ladehilfsmittel sowie alle Vorbehalte hinsichtlich deren Güte schriftlich festzuhalten.

Bei Euroflachpaletten entspricht dies mindestens der Qualitätsstufe B (Qualitätsklassifizierung gemäß EPAL/GS 1 Germany, Stand 2015), sofern nicht im Transportauftrag etwas anderes vereinbart.

An der Entladestelle sind die angebotenen Ladehilfsmittel auf ihre äußerlich erkennbare Tauschfähigkeit zu überprüfen. Die Anzahl und Art der übernommenen Ladehilfsmittel sind zu quittieren. Vorbehalte hinsichtlich der Güte sind ebenso wie der Nichttausch an der Entladestelle schriftlich festzuhalten.

Sämtliche Erklärungen müssen jeweils mit Stempel und Unterschrift des Erklärenden (Absender/Empfänger) versehen sein.

Soweit an der Beladestelle oder Entladestelle keine Ladehilfsmittel übergeben werden, so ist Sostmeier hierüber entsprechend zu informieren.

3. Die Original-Ladehilfsmittel-Tauschnachweise auf den Frachtbriefen, Palettenscheine oder ähnlichen Dokumenten, müssen unverzüglich – spätestens jedoch fünf Tage nach Ablieferung – zusammen mit den quittierten Frachtpapieren (Frachtbrief und/oder Lieferschein) in dem Web-Portal **<https://portal.sostmeier.de>** hochgeladen werden.
4. Sofern ein Saldo zugunsten von Sostmeier besteht, ist der Frachtführer verpflichtet, diesen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch Anlieferung entsprechender Ladehilfsmittel auszugleichen. Unterbleibt der Ausgleich trotz Fristsetzung ist Sostmeier berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz beträgt pro Europalette/Düsseldorfer Palette 18,00 € bzw. pro DB-Gitterboxpalette 100,00 €. Sostmeier bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Frachtführer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7

Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Frachtführer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen die für die Durchführung der von Sostmeier erteilten Transportaufträge notwendig sind, erfüllen.
2. Der Frachtführer hat Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und sich mit dem Inhalt von Unfallmerkbältern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.
3. Der Frachtführer wird, falls für den konkreten Transportauftrag notwendig, dafür sorgen, dass
 - a. er bzw. der von ihm eingesetzte Frachtführer über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung und/oder CEMT-Genehmigung)

- verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt in deutscher und/oder englischer Sprache vom Fahrer mitgeführt werden;
- b. das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
 - c. ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Frachtführer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit den erforderlichen Fahrerlaubnissen bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt werden und das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) im Original und – soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt.
 - d. nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
 - e. Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
 - f. nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für die eine gültige güterkraftverkehrsrechtliche Zulassung im Heimatland des Frachtführers vorliegt.
4. Sofern die Beförderung von Gefahrgut vereinbart wurde, sichert der Frachtführer die Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zu:
- a. Ein Gefahrgutbeauftragter, der gemäß den Vorschriften der ADR geschult ist, ist bestellt.
 - b. Die eingesetzten Fahrzeugführer verfügen über eine gültige ADR-Bescheinigung und ausreichender Fahrpraxis.
 - c. Die gesetzlichen Prüfungen für Equipment werden eingehalten.
 - d. Vorgaben zu Fahrstrecken, zum Parken sowie nationale Vorschriften werden eingehalten.
 - e. Das Fahrzeug und der Fahrzeugführer sind mit der gesetzlich vorgeschriebenen Schutzausrüstung ausgestattet.
 - f. Kundenbeanstandungen oder Unfällen müssen vom Auftragnehmer unverzüglich gemeldet werden. Während der Bürozeiten erfolgt die Information an die beauftragende Disposition, außerhalb dieser Zeiten muss der Auftraggeber über die Notfallrufnummer +49 (171)-3078319 informiert werden.
5. Der Frachtführer verpflichtet sich, Sostmeier oder Kunden von Sostmeier alle mitzuführenden Dokumente bei von Sostmeier oder Kunden (bzw. beauftragten Personen) durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen. Der Frachtführer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal und von ihm eingesetzte Subunternehmer.

6. Sofern der Frachtführer bzw. die von ihm eingesetzten Subunternehmer die geforderten Nachweise bei Kontrollen von Sostmeier bzw. den Kunden von Sostmeier nicht vorlegen können, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt und der Frachtführer ist Sostmeier gegenüber schadenersatzpflichtig für sämtliche dadurch gegebenenfalls entstehenden Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, jedoch auch sonstige Vermögensschäden. Der Frachtführer hat in diesen Fällen keine Ansprüche auf Fracht, Standgeld oder sonstige finanzielle Vergütungen. §§ 417, 418 Abs. 1 - 5, 419 HGB werden insoweit ausgeschlossen.

§ 8

Mindestlohngesetz/Leiharbeitnehmer

1. Der Frachtführer sichert zu, dass er an seine Arbeitnehmer (soweit sie in Deutschland eingesetzt werden) zumindest den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zahlt. Des Weiteren sichert er zu, dass er alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz ausnahmslos erfüllt.
2. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist dem Frachtführer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sostmeier gestattet. Sostmeier kann die Zustimmung verweigern, wenn keine Bestätigung des Verleihers vorgelegt wird, dass die Arbeitnehmer mindestens den Mindestlohn erhalten oder aber trotz Vorlage einer solchen Zusicherung berechnete Zweifel daran bestehen, dass der Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn zahlt.
3. Des Weiteren verpflichtet der Frachtführer sich, alle Anfragen von Sostmeier zur Einhaltung der Bestimmungen des Mindestlohngesetzes wahrheitsgemäß und umfassend zu beantworten. Von Sostmeier hierzu angeforderte Unterlagen hat der Frachtführer unverzüglich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze – erforderlichenfalls in anonymisierter Form - vorzulegen. Wenn gegen den Frachtführer ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Mindestlohnverstößen anhängig wird, hat der Auftragnehmer Sostmeier unverzüglich zu unterrichten. Auf Nachfrage von Sostmeier ist er verpflichtet, Auskunft über solche Ermittlungsverfahren und evtl. gegen ihn bzw. seine Geschäftsführer und/oder Angestellte verhängte Bußgelder wegen Mindestlohnverstößen zu erteilen
4. Bei festgestellten Verstößen gegen das Mindestlohngesetz ist Sostmeier berechtigt, alle mit dem Frachtführer bestehenden Verträge ohne vorherige Abmahnung/Nachfristsetzung zu kündigen.
5. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in den vorstehenden Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen zahlt der Frachtführer ungeachtet weitergehender Schadensersatzansprüche von Sostmeier eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme eines jeden Transportes, für den der oder die eingesetzten Fahrer für Tätigkeitszeiten in Deutschland den Mindestlohn nicht erhalten haben. Darüber hinaus hat der Frachtführer Sostmeier sämtlichen darüberhinausgehenden Schaden zu

ersetzen. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.

6. Der Frachtführer stellt Sostmeier von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Fall eines Verstoßes des Frachtführers gegen Sostmeier von dritter Seite geltend gemacht werden. Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, der Sostmeier hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

§ 9

Weisungen und Informationen

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, die zur Konkretisierung dieses Vertrags und der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen von Sostmeier bezüglich des Transportes der Ware zu befolgen.
2. Im Falle eines Unfalls oder eines Schadensfalls wird der Frachtführer erkennbare Transportschäden und Warenverluste an Sostmeier melden. Folgende Informationen sind (soweit sie tatsächlich relevant sind) in Form eines schriftlichen Protokolls innerhalb angemessener Frist an Sostmeier zu übermitteln:
 - Amtliches Kennzeichen und Typ der beteiligten Fahrzeuge
 - Ort, Zeit und Hergang des Unfalls oder Schadensfalls
 - Name, Adresse der Verletzten/Toten
 - Transportauftrag
 - Sendungsdaten
 - Umfang des Schadens am Frachtgut oder des Verlustes von Frachtgut
 - vom Frachtführer getroffene Maßnahmen
 - Rückrufmöglichkeiten.

§ 10

Sorgfalt und Interessenswahrung

1. Der Frachtführer verpflichtet sich, die ihm durch diesen Vertrag sowie durch den jeweiligen Transportauftrag respektive durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben mit äußerster, ihm möglicher und zumutbarer Sorgfalt auszuüben.
2. Der Frachtführer verpflichtet sich, die Interessen von Sostmeier zu wahren und nichts zu unternehmen, was geeignet sein könnte, den Ruf, die Marktstellung oder die Bonität von Sostmeier zu gefährden.

§ 11

Fracht

1. Das Frachttentgelt wird von den Parteien jeweils anlässlich des konkreten Transportauftrags frei vereinbart. Sofern die Parteien keine Einigung über die Höhe des Frachttentgelts erzielen und der Frachtführer dessen ungeachtet den Transport durchführt, gelten die von Sostmeier üblicherweise gezahlten Frachtsätze als vereinbart.
2. Die jeweils vereinbarte Fracht erhöht sich um die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer, sofern nicht ein Bruttopreis (inklusive Umsatzsteuer) ausgewiesen wird.
3. Mit dem Frachttentgelt sind sämtliche Aufwendungen des Frachtführers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und sämtliche vorhersehbaren und normalen Leistungen des Frachtführers, insbesondere die der Be- und Entladung, falls eine solche im jeweiligen Transportauftrag vereinbart wurde sowie die Kosten der Verladung sowie Kosten des Paletten-Tausch.

§ 12 Sonstige Forderungen

Kosten, die dem Frachtführer durch die Einholung und Ausführungen von Weisungen seitens Sostmeier entstehen, werden dem Frachtführer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.

§ 13 Zahlungsbedingungen

1. Nach vollständiger Durchführung des Auftrages und Hochladens der vollständigen Transportauftragsdokumente (§ 2 Nr. 4), insbesondere des vollständig vom Absender und Empfänger unterschriebenen Frachtbriefes, erfolgt durch Sostmeier eine Gutschrift über die vereinbarte Fracht. Entgegen dieser Vereinbarung vom Frachtführer erstellte Rechnungen können von Sostmeier zurückgewiesen werden. Eine Prüfungspflicht besteht nicht.
2. Die Zahlung erfolgt, sofern im Transportauftrag nicht etwas anderes vereinbart ist, innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erteilung der Gutschrift.
3. Änderungen der Bankverbindung des Frachtführers sind von Sostmeier nur zu beachten, wenn diese Sostmeier schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die hinterlegten Konten mit schuldbefreiender Wirkung. Eine Abtretung der Sostmeier gegenüber bestehenden Ansprüchen an einen Dritten ist nur nach vorheriger Zustimmung von Sostmeier zulässig. Die Zustimmung hat in Textform zu erfolgen.
4. Der Frachtführer erklärt sich damit einverstanden, dass Gegenforderungen von Sostmeier, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen Frachtforderungen des Frachtführers aufgerechnet werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Forderungen aus im Zuge der Auftragsdurchführung entstandenen Schäden und Folgeschäden sowie Ansprüchen nach dem Mindestlohngesetz und wegen nicht getauschter Ladehilfsmittel.

Sostmeier ist ferner in diesen Fällen berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

§ 14

Haftung des Frachtführers

1. Die Haftung des Frachtführers im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich nach den Vorschriften des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
2. **Im nationalen Straßengüterverkehr haftet der Frachtführer nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) mit 40 Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) pro kg Rohgewicht der Sendung.**
3. Im Übrigen haftet der Frachtführer
 - a. für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, die der Frachtführer bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen an Rechtsgütern von Sostmeier, des Auftraggebers von Sostmeier, des Empfängers und deren Mitarbeiter, Organen oder sonstigen Hilfspersonen sowie sonstigen Dritten, gegenüber denen Sostmeier gesetzlich zur Haftung verpflichtet ist, verursacht, wobei er ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder anderer Personen, derer er sich bei der Erbringung seiner Leistungen bedient, im gleichen Umfang zu vertreten hat wie eigenes Verschulden,
 - b. für sonstige schuldhaft verursachte Vermögensschaden, sofern diese nicht einen Verspätungsschaden darstellen, haftet der Frachtführer während des Obhutszeitraums innerhalb der gesetzlichen Grenzen des § 433 HGB und außerhalb des Obhutszeitraums unbeschränkt.

§ 15

Haftung von Sostmeier

1. Sostmeier haftet auf Schadensersatz, außer im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) nur, wenn ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Außer wenn Sostmeier, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Die vorbenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für etwaige konkurrierende Ansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch nicht für Schadensersatzansprüche aus

der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie solche nach dem Produkthaftungsgesetz oder den zwingenden Vorschriften des CMR und des HGB.

§ 16

Versicherungen

1. Der Frachtführer ist verpflichtet, seine verkehrsvertragliche Haftung mindestens im Rahmen der gesetzlichen bzw. im Rahmen eines konkreten Transportauftrages vereinbarten Haftungsgrenzen zu versichern. Des Weiteren ist der Frachtführer verpflichtet, eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von insgesamt 100.000.000,00 EUR (in Worten: Einhundertmillionen Euro) für Sach- und Personenschäden sowie mindestens 12.000.000,00 EUR (in Worten: Zwölfmillionen Euro) je geschädigte Person abzuschließen. Darüber hinaus ist der Frachtführer verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 2.500.000 EUR (in Worten: Zweimillionenfünfhunderttausend Euro) abzuschließen.
2. Der Frachtführer ist verpflichtet, auf Verlangen von Sostmeier entsprechende Versicherungsbestätigungen in deutscher und oder englischer Sprache vorzulegen.

§ 17

Aufrechnung/Zurückbehaltungsrechte und Pfandrechte des Frachtführers

1. Der Frachtführer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Sostmeier aufzurechnen oder Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gegenständen und der Leistung geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von Sostmeier als berechtigt anerkannt sind. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der von ihm geschuldeten Leistungen in jedem Fall vorleistungspflichtig ist.
2. Für jeden einzelnen Fall der unberechtigten Geltendmachung eines Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts kann Sostmeier von dem Frachtführer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die Sostmeier nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Unberührt bleibt das Recht von Sostmeier, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder alle bestehenden Verträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 18

Geheimhaltung und Vertraulichkeit

1. Der Frachtführer hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von Sostmeier und Auftraggebern von Sostmeier, die dem Frachtführer anvertraut oder bekannt geworden sind, auch nach Beendigung des Vertrags geheim zu halten.

2. Unterlagen über geheime Geschäftsvorgänge, die der anderen Vertragspartei anvertraut wurden, sind unverzüglich nach Ausführung des Transportauftrags zurückzugeben.

§ 19

Kundenschutz

1. Gegenüber Sostmeier ist der Frachtführer zum Kundenschutz verpflichtet. Der Frachtführer darf mit Kunden von Sostmeier (Versender) und Empfängern, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden, weder unmittelbar, noch mittelbar Speditions-, Fracht- oder Lagergeschäfte anbahnen, vermitteln, eingehen oder ausführen.

Dieses Verbot gilt für den Fall, dass der Frachtführer aktiv oder werbend gegen das vorstehende Verbot verstößt.

2. Unter die Kundenschutzvereinbarung gemäß Ziffer 1 fallen alle Kunden und Empfänger, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Europa haben.
3. Ist unklar, ob die Kunden/Empfänger dem Frachtführer im Rahmen seiner Tätigkeit für Sostmeier bekannt geworden sind, so muss der Frachtführer nachweisen, dass ihm die Kunden außerhalb seiner Tätigkeit für Sostmeier bekannt geworden sind.
4. Der Kundenschutz endet zwölf Monate nach Durchführung eines Transportes durch den Frachtführer im Auftrag von Sostmeier für diesen Kunden.
5. Verstößt der Frachtführer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Absätzen, kann Sostmeier von dem Frachtführer die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verlangen, die Sostmeier nach billigem Ermessen festlegen darf und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft wird. Unberührt hiervon bleibt das Recht von Sostmeier, einen darüberhinausgehenden Schaden geltend zu machen und/oder alle bestehenden Verträge fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 20

Gerichtsstand

Sofern der Frachtführer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Osnabrück. Sostmeier ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Beförderungsverpflichtung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Frachtführers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 21
Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

§ 22
Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und die Wirksamkeit der auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine wirksame Regelung treten, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung beabsichtigt war. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.